

Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag (Hortsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 Abs. 3, Ziffer 1, der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568) - GO LSA -, in der zuletzt geänderten gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 11.06.1991 (GVBI. LSA S. 105) - KAG LSA – in der zuletzt geänderten Fassung der §§ 11 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Bestimmung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 05.03.2003 (GVBI. LSA S. 48) sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBI. LSA S. 710) - VwVg, LSA – in der zuletzt geänderten gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.11.2003 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1Die Gemeinde Flessau unterhält eine Kindertageseinrichtung in Form eines Schulhortes als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde ist damit Träger der Einrichtung im Sinne des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

2Die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

3Die Kindertageseinrichtung Flessau verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen. Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Auflösung der Kindertageseinrichtung fällt das Vermögen an die Gemeinde Flessau zurück.

§ 2

Sozialpädagogische Aufgaben

Die Kindertageseinrichtung ist gemäß §§ 1, 2 und 3 eine sozialpädagogisch orientierte Einrichtung, deren Aufgabe vorrangig darin bestehen die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen, zu unterstützen und die Kinder fuhrsorglich zu betreuen. Die gesamte Entwicklung des Kindes, speziell die körperliche, geistige und seelische Konstitution, soll entsprechend seiner Altersstufe gefördert werden, wobei die Bildungs- und Betreuungsangebote nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien in Absprache mit den Erzieherinnen der Kindertageseinrichtungen ausgerichtet sind.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

Die Erziehungsberechtigten erhalten auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages einen Platz in der Kindertageseinrichtung, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1 das Kind die Grundschule in Flessau besucht
- 2 die Anzahl der vom Landesjugendamt bestätigten Plätze noch nicht überschritten sind.

§ 4

Aufnahmeverfahren

1 Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung ist von den Erziehungsberechtigten an die Hansestadt Osterburg für die Kindertageseinrichtung einzureichen. Anträge sind auch in der Kindertageseinrichtung erhältlich und werden über die Einrichtung zur Hansestadt Osterburg weitergeleitet.

2 Der Bescheid über die Aufnahme ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Besucherregelung bezüglich Krankheiten

1 Vor Aufnahme der Kinder werden die Erziehungsberechtigten darauf hingewiesen, am normalen Impfprogramm teilzunehmen. Bei auftretenden Krankheiten durch Nichtimpfung übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

2 Die Leiterin der Einrichtung ist berechtigt, Kinder, die offensichtlich krank sind, vorübergehend vom Besuch der Einrichtung auszuschließen.

3 Ist eine übertragbare Erkrankung beim Kind, der Familie oder der Wohngemeinschaft aufgetreten, so ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Das betreffende Kind darf die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

§ 6

Allgemeine Besucherregelungen

1 Für das Abholen und ggf. Wiederbringen der Kinder in die Kindertageseinrichtung (Hort) sind die Eltern verantwortlich.

2 Dürfen die Kinder allein den Rückweg antreten oder werden sie von anderen Personen als den Erziehungsberechtigten abgeholt, ist das nur mit einer schriftlichen Vollmacht der Erziehungsberechtigten möglich.

Diese Vollmacht muss dem Erziehungspersonal der Einrichtung vorliegen.

3 Ist das Kind beim Rücktransport auf den Bus angewiesen, muss eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung vorliegen, dass das Kind den Bus benutzen darf.

4 Wird ein angemeldetes Kind vorübergehend in der Familie betreut (z.B. Urlaub, Krankheit), ist die Kindertageseinrichtung darüber zu informieren.

§ 7

Öffnungszeiten

Die Einrichtung öffnet werktags von Montag bis Freitag um 6.30 Uhr – 7:30 Uhr (Frühhort nach Bedarf) und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Normalhort).

Die Öffnungszeiten werden nach dem örtlichen Bedarf und den Möglichkeiten durch den Träger im Zusammenhang mit dem Elternkuratorium innerhalb dieser Zeiten festgelegt. Die Festlegung ist in der Einrichtung bekanntzugeben. Änderungen der Öffnungszeiten werden den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

In den Sommerferien kann die Einrichtung auf Beschluss des Trägers für 2 Wochen geschlossen werden. Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten wird ein Notdienst eingerichtet. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Einrichtung generell geschlossen.

§ 8 Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung bis zum 15. eines Monats zum Ende des folgenden Kalendermonats zu erfolgen.

§ 9 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

1Die Benutzungsgebühr ist für das Anrecht auf dem Betreuungsplatz bestimmt und auch bei Urlaub, Krankheit und bei betriebsbedingter kurzzeitiger Schließung der Einrichtung monatlich zu zahlen.

2Bei Erstaufnahme sind für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines laufenden Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

3Bei Abmeldung eines Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, indem das Kind fristgemäß aus der Einrichtung ausscheidet.

§ 10 Höhe und Fälligkeit der Gebühr

1Die Höhe der Benutzungsgebühr sowie die Gebührenmäßigkeit regelt der Gebührentarif als Anlage dieser Satzung.

2Die Benutzungsgebühr ist rückwirkend bis zum 15. eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.

3Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als 6 Wochen wegen Krankheit oder aus sonstigen von den Erziehungsberechtigten nicht allein zu vertretenden Gründen die Einrichtung nicht besucht. Über den Antrag entscheidet der Träger.

4Generelle Ermäßigungs- und Befreiungsanträge sind an das Jugendamt des Landkreises Stendal als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu richten.

§ 11 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindereinrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Zahlungsverzug und Ausschluss

1Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, wird das Kind nach erfolgloser Mahnung vom Besuch der Kindertageseinrichtung zu Beginn des Monats ausgeschlossen.

2Die Erziehungsberechtigten werden durch die Hansestadt Osterburg im Auftrag des Trägers über den Ausschluss schriftlich informiert.

3Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 13 Kostenausgleich zwischen den Gemeinden

Vor Aufnahme der Kinder aus anderen Gemeinden ist der Kostenausgleich zu regeln. Hierzu sind gesonderte Kostenausgleichsvereinbarungen mit den betreffenden Gemeinden abzuschließen. Grundlage der Kostenabrechnung bilden die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres und die in diesem Zeitraum gemeldeten Kinder.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitere Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

§ 15 Haftungsausschuss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die in die Kindertageseinrichtung mitgebracht werden, haftet die Gemeinde nur bei grob fahrlässigen Verschulden ihrer Bediensteten.

Für mitgebrachtes Spielzeug wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

§ 16 Schlussbestimmung

1Die Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung ab 01.08.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Flessau über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Gebühren als Elternbeitrag (Hortsatzung), beschlossen am 25.01.2001 außer Kraft.

2Diese Satzung ist bei Aufnahme eines Kindes den Erziehungsberechtigten zur Einsicht auszuhändigen. Die Kenntnis ist zu quittieren.

Osterburg,

.....

***Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Flessau
über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie
über die Erhebung der Gebühr als Elternbeitrag
(Hortsatzung)***

Die monatliche Benutzungsgebühr § 10 (1) der Satzung beträgt

Ab 01.08.2009	40,00 \ pro Kind und Monat für den Normalhort
	10,00 \ pro Kind und Monat für den Frühhort

Dieser Gebührentarif tritt nach öffentlicher Bekanntmachung ab 01.08.2009 in Kraft.

Osterburg, den

.....